

N^o 161.

S c h r i f t,

die Ueberweisung der an die ständischen Deputirten bei den Rekrutirungs-Commissionen und bei dem Erkauf des Rauchfutters für die Armee zu zahlenden Auslösungen und Remunerationen an den Restfond des Steuer-Verars betreffend.

Allerdurchlauchtigster ic.

Den ständischen Deputirten, welche nach Maafgabe des allerhöchsten Mandats die Ergänzung der Armee betreffend, vom 25ten Februar 1825. S. 23. von den Creisen der alten Erblande zur Theilnahme bei dem Rekrutirungsgeschäft gewählt worden, ebenso wie denjenigen, welche auf allerhöchste Anordnung zur Concurrnz beim Erkaufe des Rauchfutters für die Cavallerie in denjenigen Creisen, in welchen sich Cavallerie-Garnisonen befinden, bestellt sind, ist seither die erforderliche Auslösung und Remuneration aus den Creiscassen verabreicht worden, und zwar was die Auslösung der bei der Rekrutirung beschäftigten Deputirten angeht, in den verschiedenen Creisen nach verschiedenen Sätzen. Die Vorsitzenden der alterbländischen Creise nebst den Creisstädten haben in der Anlage unter O. nähere Anzeige über diese Einrichtung an uns gelangen lassen, und zugleich vorgestellt, daß, da eines Theils die Geschäfte, welche den erwähnten Deputirten zu besorgen obliegen, nicht sowohl einzelne Creise, als vielmehr das ganze Land angehen, und andern Theils den Cassen mehrerer Creise der Aufwand für die gedachten Deputationen sehr lästig falle, es billig und angemessen seyn dürfte,

daß der Aufwand für die ständischen Deputationen sowohl bei dem Rekrutirungsgeschäft als dem Erkauf des Rauchfutters, dafern Er. K. M. nicht allergnädigst geruhen sollten, ihn aus Allerhöchstero Militair-Fiscus übertragen zu lassen, auf einen allgemeinen ständischen Fond überwiesen würde.

Dieser Ansicht beizutreten, finden sämtliche alterbländische getreue Stände sich bestimmt, und es scheint ihnen überdies billig und den gegenwärtigen Verhältnissen angemessen, daß, was die Auslösung der Deputirten zu dem Rekrutirungsgeschäft anlangt, diese künftig in allen Creisen gleichmäßig auf Drei Thaler für jeden Tag, mit Ausschluß des Fortkommens, welches außerdem nach dem Satz von Extrapost mit zwei Pferden zu vergüten seyn würde, festgestellt; was aber die Remuneration der Deputirten zum Erkaufe des Rauchfutters betrifft, diese auf Fünfzig Thaler für das Jahr fixirt, und dabei die nähere Modification getroffen werde, daß in denjenigen Creisen,